

6. Gefahrtragung und Versicherung

- 6.1 Der Mieter trägt die Gefahr einschließlich der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung des Mietobjektes im Falle der Abholung durch den Mieter, von der Übergabe an den Mieter, im Falle der Entladung auf der Baustelle mit eigenem Ladekran der Vermieterin, von der Beendigung des Entladevorgangs an. Im Falle der Entladung mit Hebezeug, welches der Mieter zu stellen hat, von der Bereitstellung des Mietobjekts am Entladeort. Bei Beendigung des Mietvertrages geht die Gefahr mit Übernahme des Mietobjektes durch die Vermieterin auf die Vermieterin über. Als von der Vermieterin übernommen gilt das Mietobjekt am Ende der Mietzeit auch dann, wenn der Mieter am Ende der Mietzeit, ggf. nach vertragsgemäßer Kündigung des Mietvertrages, das Mietobjekt ordnungsgemäß bereitgestellt hat. Die Bereitstellung durch den Mieter beinhaltet auch die Zurverfügungstellung von Hebezeug, wenn der Mieter auch zum Entladen Hebezeug gestellt hat oder zu stellen verpflichtet war.
- 6.2 Es ist Sache des Mieters, das Mietobjekt zu versichern. Die Vermieterin versichert die Objekte gegen kein Risiko.

7. Zustand der Mietobjekte und Gewährleistung

- 7.1 Die Vermieterin leistet Gewähr dafür, dass das Mietobjekt sich bei Übergabe an den Mieter in einem funktionstüchtigen sowie ordnungs- u. vertragsgemäßen Zustand befindet. Auf Übergabe einer werksneuen Mietsache hat der Mieter nur Anspruch, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 7.2 Sofern der Mieter nicht in einer Bestellung, Funktionsbeschreibung o.ä. besondere Anforderungen gestellt hat und diese als vereinbart anzusehen sind, entspricht das Mietobjekt der für seine Bauart oder seinem Zweck üblichen Ausstattung.
- 7.3 Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt vor Abholung oder Versendung zu besichtigen. Eine eventuelle Nichtübereinstimmung des Zustandes, der Funktion oder der Ausstattung des Mietobjekts mit der getroffenen Vereinbarung hat der Mieter dann vor Beginn des Hintransportes zu rügen. Dies gilt auch bei Selbstabholung. Eine spätere Rüge ist ausgeschlossen, sofern die Nichtübereinstimmung bei der Besichtigung nicht erkennbar war und/oder hätte erkannt werden müssen.
- 7.4 Der Mieter hat erkennbare Mängel des Mietobjekts bei Selbstabholung vor Beginn des Hintransportes zu rügen. Eine spätere Rüge ist rechtlich ohne Wirkung. Im Übrigen hat der Mieter Mängel unverzüglich zu rügen.
- 7.5 Zeigen sich Mängel am Mietobjekt, die die Vermieterin zu vertreten hat, so ist der Mieter berechtigt, die Miete in angemessenem Umfang herabzusetzen. Er kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Mietobjekt aufgrund der Mängel für ihn wertlos ist. Diese Rechte stehen dem Mieter jedoch nur zu, wenn er die Mängel der Vermieterin unverzüglich angezeigt hat und dieser nicht binnen angemessener Frist die Mängel beseitigt hat.
- 7.6 Schadenersatzansprüche des Mieters gegen die Vermieterin aus jeglichem Rechtsgrund sind soweit nicht die Vermieterin oder ihre Mitarbeiter den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, ausgeschlossen.

8. Hinweispflichten des Mieters und Folgen ihrer Unterlassung

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, falls am Einsatzort des Mietobjekts Bestimmungen gelten, die z. B. landesrechtlicher Art oder regional und insbesondere lokal (z.B. der Einsatzort, besonders Werksgelände) sind, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz des Mietobjekts gefährden.
- 8.2 Die vorstehende Regelung nach 8.1 gilt ebenso bei Einsatz des Mietobjekts für spezielle Zwecke deren Gegenstand bundesrechtlich geregelt ist, aber eine spezielle Kenntnis der Materie voraussetzt.
- 8.3 Verlangt der Mieter eine Anlage oder Ausstattung des Mietobjekts, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht (bzw. nicht mehr) genügt, so kann der Mieter den Mietpreis weder mindern, noch den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn die Behörden ihm den Einsatz des Mietobjekts für die vorgesehenen Zwecke untersagt.

9. Transportwege

- 9.1 Übernimmt die Vermieterin die Anlieferung der Mietsache (an den vorgesehenen Ort), so hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Vermieterin den Aufstell- oder Montageort mit den für derartige Objekte üblichen oder notwendigen Transport- oder Abladehilfsmitteln (z.B. Tieflader oder Autokran) ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Eventuell erforderliche Transportwege sind vom Mieter auf seine Kosten herzustellen.
- 9.2 Bei Abholung der Mietobjekte durch die Vermieterin gilt die Regelung nach 9.1 entsprechend.
- 9.3 Für vermeidbare Wartezeiten nach 9.1 und 9.2 schuldet der Mieter der Vermieterin neben der Miete den Ersatz ihrer besonderen Aufwendungen für ihre Mitarbeiter, Nutzungsschädigung bzw. Mietkostenersatz für die Spezialfahrzeuge sowie den Ersatz der Kosten für sonstige Hilfsmittel.

10. Verzug der Vermieterin

- 10.1 Kommt die Vermieterin mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er der Vermieterin noch eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Vermieterin auch während dieser Nachfrist zur Übergabe des Mietgegenstandes aus Gründen nicht in der Lage ist, die sie zu vertreten hat.
- 10.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

11. Unterhaltungspflicht und Haftung des Mieters

- 11.1 Die Unterhaltung der Mietsache während der Mietzeit ist Sache des Mieters. Er ist insbesondere verpflichtet für sach- und fachgerechte Wartung Sorge zu tragen, die Mietsache während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und sie vor Überbeanspruchung in jeglicher Weise zu schützen. Bei Frostgefahr sind die Mietobjekte besonders zu schützen, Räume mit Sanitärinstallationen müssen beheizt werden, um Frostschäden an den Installationen zu verhindern. Bei Stilllegung oder vor Rückgabe des Mietobjekts sind Boiler, Tanks, Spülkästen, Siphons, Zapfstellen und Leitungen zu entleeren bzw. durch Beigabe von Frostschutzmitteln zu schützen.

- Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von original- oder gleichwertigen Ersatzteilen, von dem Mieter auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das gilt dann nicht, wenn es sich um Schäden durch normalen Verschleiß oder um Schäden, die Vermieterin zu vertreten hat, handelt. Die Beweislast dafür, dass ein von der Vermieterin zu vertretender Schaden vorliegt, trägt der Mieter.
- 11.2 Führt die Vermieterin Reparaturen auf Veranlassung des Mieters aus, so hat der Mieter die Kosten zu tragen, wenn nach den Bestimmungen 11.1 der Mieter zur Durchführung der Instandsetzung verpflichtet gewesen wäre.
- 11.3 Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit zu untersuchen und / oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin und / oder ihren Beauftragten die Untersuchung jederzeit zu ermöglichen und ihr das Betreten des Ortes, an dem sich das Mietobjekt befindet, zu gestatten.
- 12. Rückgabe der Mietsache, übermäßige Abnutzung, Verzug**
- 12.1 Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin nach Ablauf des Mietvertrages den Mietgegenstand mit allen Teilen und Hilfsmitteln, die dem Mieter von der Vermieterin bei Beginn des Mietvertrages oder später zur Verfügung gestellt wurden, zurückzugeben. Das gilt insbesondere für die Inbetriebnahme und Verwendung der Mietobjekte erforderlichen Teile. Schäden hat der Mieter vorher zu beseitigen.
- 12.2 Wird der Mietgegenstand nicht am Ende der Mietzeit, sondern später zurückgegeben, so hat der Mieter für jeden angefangenen Monat die volle Miete zu zahlen und hat der Vermieterin darüber hinaus Ersatz für die verspätete Rückgabe zu leisten.
- 12.3 Ist der Mieter, gleichgültig aus welchem Grund, nicht in der Lage, das Mietobjekt bei Ablauf des Mietvertrages zurückzugeben, so ist er der Vermieterin gegenüber verpflichtet, die Miete so lange weiterzuzahlen, bis die Vermieterin sich in zumutbarer Zeit Ersatzgegenstände beschaffen kann. Das Recht der Vermieterin, vom Mieter darüber hinaus Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 12.4 Der Mieter ist verpflichtet, jedes Mietobjekt in gereinigtem, Toilettenwagen in entleertem Zustand zurückzugeben. Die Reinigung muss so ausgeführt sein, dass das Mietobjekt im Falle der sofortigen Weitervermietung einem vertragsmäßigen Zustand entsprechen würde. Andernfalls kann die Vermieterin die Reinigung auf Kosten des Mieters ggf. nochmals vornehmen. Als Kosten darf die Vermieterin, wenn sie die Reinigung selbst ausführt, die Kosten in Ansatz bringen, die ein fremdes, ortsansässiges Reinigungsinstitut für die Reinigung verlangen würde, mindestens aber die Lohn- und Lohnnebenkosten ihrer eigenen Mitarbeiter gemäß Zeitaufwand sowie die Kosten der erforderlichen Reinigungsmittel. Daneben schuldet der Mieter der Vermieterin die Miete bis zum Abschluss der Reinigung, wobei ihr eine angemessene Dispositionszeit als gewährt gilt.
- 13. Abtretung von Forderungen und Zahlungsverzug des Mieters**
- 13.1 Der Mieter tritt der Vermieterin zur Sicherung aller seiner Ansprüche aus diesem Vertrag Forderungen in Höhe der offenen rückständigen Mieten und der künftigen Mietforderungen für Zuhilfenahme der Mietobjekte Vertragsleistungen erbringt.
- 13.2 Der Mieter ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt. Die Vermieterin ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung einer Mietrate länger als 18 Tage in Rückstand gerät.
- 13.3 Ist der Mieter mit der Zahlung einer Mietrate länger als 18 Tage im Rückstand, so ist die Vermieterin berechtigt, die Mietobjekte an sich zu nehmen; sie kann dem Mieter die Benutzung so lange vorenthalten, bis dieser die rückständige Miete gezahlt hat. Ist der Mieter länger als 4 Wochen im Rückstand, so kann die Vermieterin die Mietgegenstände zur Vermeidung von weitergehenden Schäden anderweitig vermieten. Eventuell erforderliche Instandsetzungs- oder Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 13.4 Das Recht der Vermieterin, vom Mieter Ersatz ihres Verzugsschadens zu fordern bleibt unberührt.
- 13.5 Im Falle des Zahlungsrückstandes hat der Mieter der Vermieterin, sofern diese nicht einen weitergehenden Schaden hat, Zinsen in Höhe von 4% über Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 8% p. a. zu zahlen.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 14.1 Erfüllungsort für Hingabe und Rückgabe der Mietsache ist 47059 Duisburg soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 14.2 Erfüllungsort und Zahlungsverpflichtungen des Mieters und Gerichtsstand für beide Teile ist Duisburg, der Sitz der Vermieterin.
- 15. Teilkündigung**
- 15.1 Die Teilkündigung mit dem Ziel, bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Mietgegenstandes den Vertrag für einzelne Teile aufrechtzuerhalten, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin möglich.
- 15.2 Entstehen durch die mit der Teilkündigung verbundenen Teilabholung Mehrkosten (z. B. Kran-, Montage- oder Transportkosten), so hat der Mieter diese nach Aufwand berechneten Kosten der Vermieterin zu erstatten, auch wenn darüber im Zusammenhang mit der Teilkündigung keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird.
- 16. Teilnichtigkeit**
- 16.1 Ist ein Teil dieser Bestimmung nichtig, so bleiben die übrigen gleichwohl gültig.